

# **Bürgervereinigung Sandizell**

Stand: 30.10.96

## **Satzung**

# **der Bürgervereinigung Sandizell**

# Bürgervereinigung Sandizell

## **Inhalt:**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsort.....	3
§2 Vereinszweck.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Beiträge.....	4
§6 Organe.....	4
§7 Vorstand.....	4
§8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes.....	5
§9 Mitgliederversammlung.....	5
§10 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§11 Arbeitskreise.....	6
§12 Zuständigkeit und Aufgaben der Arbeitskreise.....	6
§13 Auflösung.....	7

# **Bürgervereinigung Sandizell**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsort**

- (1) Der Verein führt den Namen: » Bürgervereinigung Sandizell « ,er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sandizell.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuburg an der Donau.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Bildung einer ortsgebundenen Sandizeller Wählergemeinschaft, um eigene Kandidaten in Politische Ämter zu entsenden.

Der Verein soll zu diesem Zweck

- (1) eigene Wahlvorschläge im Rahmen der demokratischen Grundordnung aufstellen;
- (2) aus dem Kreis seiner Mitglieder geeignete Personen unterstützen, um in der Kommunalpolitik Einfluss zu nehmen und mitzubestimmen, sowie ortsgebundene Interessen möglichst gut zu vertreten;
- (3) mit anderen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen zusammenarbeiten, soweit es dem Vereinszwecke dienlich ist.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Bürgervereinigung Sandizell**

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden,
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein und der Austritt aus dem Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen,
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Beschlüsse kann zur nächsten Mitgliederversammlung von der betroffenen Person Berufung eingelegt werden.
- (5) Eine Austrittserklärung muss mindestens einen Kalendermonat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein und wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig. Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

## **§5 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der im ersten Kalendermonat des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und einberufene Arbeitskreise.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie dessen Stellvertreter und bis zu vier Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl festgelegt. Zusätzlich gehören die Sprecher von einberufenen Arbeitskreisen nach § 11 und Träger eines politischen Mandats der Bürgervereinigung Sandizell, denen keine sonstige Funktion im Vorstand übertragen ist, dem Vorstand an.

# **Bürgervereinigung Sandizell**

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand, mit Ausnahme der Sprecher von Arbeitskreisen und den Mandatsträgern, wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl muss spätestens vier Monate nach einer abgelaufenen Kommunalwahl stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sind bei einer Sitzung weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, so kann eine erneute Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Regelungen zum Geschäftsbetrieb des Vorstands sind von diesem selbst zu bestimmen.

## **§8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Dies sind unter anderem:

- (1) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Umsetzung der dort getroffenen Beschlüsse.
- (2) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen, sowie Beratung und ggf. Durchführung der dort getroffenen Entscheidungen.

Über alle abgehaltenen Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter Protokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und wird durch ein persönliches Einladungsschreiben bekannt gegeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über eine solche Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung.

# **Bürgervereinigung Sandizell**

## **§10 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Entscheidungen außer Satzungsänderungen und Auflösung werden in einfacher Mehrheit getroffen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- (2) Entscheidung über Entlastung des Vorstandes.
- (3) Wahl und Abberufung der entsprechenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (5) Festlegung des Jahresbeitrages.
- (6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln nötig.
- (7) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschluss.
- (8) Wenn zu diesem Zweck vom Vorstand nicht eigens eine öffentliche Versammlung durchgeführt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufstellung von Kandidatenlisten zu Wahlen.

## **§11 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Planung und Durchführung eines speziellen Projekts, wie zum Beispiel Wahlkampf, Arbeitskreise nach Bedarf, einberufen bzw. auflösen. Die Mitglieder des Arbeitskreises müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein, ein Arbeitskreis muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

## **§12 Zuständigkeit und Aufgaben der Arbeitskreise**

- (1) Jeder Arbeitskreis wählt als erstes einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen leitet und den Arbeitskreis im Vorstand mit Sitz und Stimme vertritt, Falls er nicht bereits in anderer Position Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Ein Arbeitskreis unterstützt den Vorstand in den Angelegenheiten des Vereins, zu dessen Zweck der Arbeitskreis eingesetzt wurde. Er kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten oder eigene Entscheidungen, soweit im Vorfeld vom Vorstand bereits bewilligt, durchführen.

# **Bürgervereinigung Sandizell**

## **§13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder persönlich eingeladen wurden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Schrobenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

# Bürgervereinigung Sandizell

Diese Satzung wurde errichtet

Am 11. 11. 96 in Sandizell.

Bestätigung von 10 Anwesenden Mitgliedern:

G. Feller	Sommer Vösten
J. Raas	Ulrich Spier
Mittel	Dir. Rosenthaler
Kemmer Jakob	Buchner Johann
Michael Wölk	Breit Ingrid